Anlage 2

Preisregelung „Ersatzversorgung“ für die Belieferung von Nicht-Haushaltskunden mit Strom

(Jahresbedarf > 10.000 kWh/a)

gültig ab 01.01.2022

(Stand 23.12.2021)

Das Entgelt für die bereitgestellte, gelieferte und gemessene elektrische Energie wird gemäß nachstehenden Ziffern 1. bis 6. ermittelt:

1. Der **Arbeitspreis** für die gelieferte und gemessene elektrische Energie beträgt **59,00 Cent/kWh**

2. Der **Grundpreis** für die bereitgestellte elektrische Energie beträgt **1.800 €/a je Marktlokation**

3. Netznutzungsentgelt

Das Entgelt gem. Ziffer 1. erhöht sich um die Kosten für die Nutzung des Stromnetzes und des Messstellenbetriebs. Diese entsprechen dem vom örtlichen Netzbetreiber und Messstellenbetreibers in Rechnung gestellten Netzentgelt.

Das Entgelt für die Netznutzung erhöht sich um die Mehrbelastung durch das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), durch die Umlage gemäß § 19 StromNEV, die Offshore-Netzumlage (§ 17f EnWG), die abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie um die jeweils gültige Konzessionsabgabe an die Kommune, auf deren Gebiet sich die Abnahmestelle befindet.

4. Energiesteuern und Abgaben

Das Entgelt gemäß den Ziffern 1. bis 3. erhöht sich um die Mehrbelastung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie um die jeweilige Stromsteuer aufgrund des Stromsteuergesetzes. Die Stromsteuer wird von der Stadtwerke Osnabrück AG an die Zollverwaltung abgeführt.

Soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO_2-Steuer oder sonstige die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen.

5. Umsatzsteuer

Das Entgelt gemäß den Ziffern 1. bis 5. erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

6. Abrechnung

RLM-Abnahmestellen:

Das Abrechnungsjahr läuft jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Stimmt das Abrechnungsjahr nicht mit dem Vertragsjahr überein, so wird das an den Kunden gelieferte Strom in der Zeit vom Vertragsbeginn bis zum Anfang des ersten vollen Abrechnungsjahres sowie in der Zeit vom Ende des letzten vollen Abrechnungsjahres bis zum Schluss der Vertragsdauer zeitanteilig abgerechnet.

Die Lieferung der elektrischen Energie für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung wird monatlich vorläufig unter Berücksichtigung der Bezugsverhältnisse in Rechnung gestellt. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf das Ende des Abrechnungsjahres.

SLP-Abnahmestellen:

Das Abrechnungsjahr läuft jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Der Kunde liefert spätestens 10 Werktage nach dem vereinbarten Abrechnungsstichtag die entsprechenden Zählerstände unter Angabe der Zählernummer, Vertragskonto sowie Ablesedatum auf schriftlichem Weg per eMail an stichtagsablesung@swo.de.

Für die Lieferung elektrischer Energie an Abnahmestellen mit Standardlastprofil (SLP) sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Der Abschlagsplan mit den festen Zahlungsterminen wird zeitnah übermittelt.

Der Kunde entrichtet für Abnahmestellen mit Standardlastprofil monatliche Abschlagszahlungen an die Stadtwerke unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs. Die Stadtwerke bemessen die Höhe der Abschläge so, dass bei den Jahres- oder den Schlussrechnungen möglichst geringe Ausgleichszahlungen erfolgen werden. Die Abrechnung des Verbrauchs wird aufgrund der Zählerstände der Messeinrichtungen jährlich sowie zum Ende des Lieferverhältnisses vorgenommen.

Intelligente Messsysteme (iMS):

Das Abrechnungsjahr der Stromlieferungen erfolgt im Turnus des jeweiligen Netzbetreibers.

Für die Lieferung elektrischer Energie an Abnahmestellen mit intelligentem Messsystem sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Der Abschlagsplan mit den festen Zahlungsterminen wird zeitnah übermittelt.
Der Kunde entrichtet für Abnahmestellen mit Standardlastprofil monatliche Abschlagszahlungen an die Stadtwerke unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs. Die Stadtwerke bemessen die Höhe der Abschläge so, dass bei den Jahres- oder den Schlussrechnungen möglichst geringe Ausgleichszahlungen erfolgen werden. Die Abrechnung des Verbrauchs wird aufgrund der Zählerstände der Messeinrichtungen jährlich sowie zum Ende des Lieferverhältnisses vorgenommen.